



ERLAUBNIS ZUR AUSBILDUNG UND ARBEIT

Information für Personalentscheider/innen

2. Auflage, März 2016



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



IHK

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Betriebe in Deutschland dürfen jeden Menschen ausbilden oder beschäftigen, der über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügt. Aufgrund des sehr komplexen Aufenthaltsrechts und einer kaum überschaubaren Anzahl von Aufenthaltstiteln haben wir mit dieser Handreichung die wichtigsten Fakten als Entscheidungshilfe für Personalentscheider/innen zusammengestellt.

Grundsätzlich muss sich jeder Arbeitgeber bei einer Neueinstellung (sei es Arbeit oder Ausbildung) den Identitätsnachweis (Personalausweis, Pass) zeigen lassen. Nur anhand dessen kann die Staatsangehörigkeit ordnungsgemäß festgestellt werden (andere Unterlagen reichen hierfür nicht aus).

Auch (unentgeltliche) Praktika und betriebliche Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung fallen grundsätzlich unter den Begriff »Erwerbstätigkeit«. Hier ist im Einzelfall mit der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit zu klären, ob es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt und daher eine Arbeitserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich ist.

Empfehlung: Beschäftigte, die einer Arbeitserlaubnis bedürfen, werden durch den Arbeitgeber schriftlich dazu verpflichtet, jegliche Änderungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Sollte ein Betrieb jemanden (auch unwissentlich) einstellen, der keine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann dieser strafrechtlich belangt werden.

Auszug aus den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Aufenthaltsgesetz: »Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.«

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder von Liechtenstein, Island, Norwegen oder Schweiz ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Für alle anderen Staaten (Drittstaaten) ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Dieser wird durch die Ausländerbehörden erteilt. In der Regel ist auch die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich (diese wird in einem internen Verfahren von der Ausländerbehörde beteiligt).

Für die Einreise nach Deutschland zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung bedürfen Staatsangehörige aus Drittstaaten eines Visums. Hiervon ausgenommen sind Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz. Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Vor Ablauf des Visums, muss jedoch immer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

AUFENTHALTSTITEL BZW. DOKUMENTE ZUM AUFENTHALTSSTATUS MIT BLICK AUF DIE BESCHÄFTIGUNG

AUFENTHALTSTITEL

Niederlassungserlaubnis (unbefristet):

Die Erwerbstätigkeit ist hier immer gestattet und mit dem Vermerk »Erwerbstätigkeit gestattet« im Titel aufgeführt.



Daueraufenthalt EU (unbefristet):

Wurde dieser Titel von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt, ist die Erwerbstätigkeit in Deutschland gestattet und mit dem Vermerk »Erwerbstätigkeit gestattet« im Titel aufgeführt. Sollte dieser Titel von einem anderen EU-Staat ausgestellt worden sein, heißt das nicht, dass unmittelbar eine Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland erlaubt ist. Die Aufenthaltserlaubnis und – wenn eine Beschäftigung gewünscht wird die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme – muss in dem Fall bei der deutschen Ausländerbehörde beantragt werden.



Aufenthaltserlaubnis (befristet):

Ob die Erwerbstätigkeit gestattet ist und mit welchen Auflagen diese verbunden ist, ist in der Aufenthaltserlaubnis klar definiert. Die Formulierungen können je nach Stadt/Kreis/Bundesland voneinander abweichen, z.B. kann statt dem Begriff »Erwerbstätigkeit« (unselbständige und selbstständige Arbeit) der Begriff »Beschäftigung« (unselbständige Arbeit) in den Aufenthaltstiteln enthalten sein. Einheitliche Formulierungen gibt es nur für unbefristete Titel.



Blaue Karte EU (befristet):

Wird für Personen mit Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation sowie einem bestimmten Mindesteinkommen für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung erstellt. Auflagen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis sind im Aufenthaltstitel aufgeführt.



Visum (befristet):

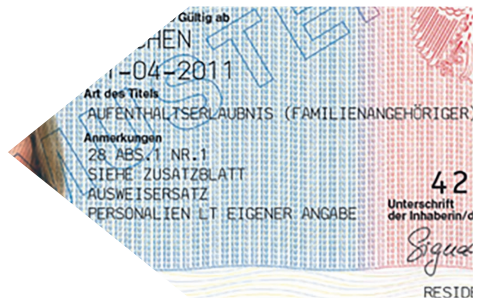
Ob die Erwerbstätigkeit gestattet ist und mit welchen Auflagen diese verbunden ist, ist im Visum klar definiert. Mit einem Schengenvisum (Besuchervisum) ist die Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich nicht erlaubt.



AUFENTHALTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE VON UNIONSBÜRGERN

Aufenthaltskarte-EU:

Für Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst Drittstaatsangehörige sind, stellt die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag eine Aufenthaltskarte-EU aus. Sie haben wie die Unionsbürger selbst das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Dasselbe gilt für Familienangehörige von Staatsangehörigen der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein). Die Erwerbstätigkeit ist gestattet.



Daueraufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern:

Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst Drittstaatsangehörige sind, können ein Daueraufenthaltsrecht erwerben, wenn sie sich seit fünf Jahren mit der/dem Unionsbürger/in ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Dieses Recht wird durch eine Daueraufenthaltskarte dokumentiert. Dasselbe gilt für Familienangehörige von Staatsangehörigen der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein). Die Erwerbstätigkeit ist weiterhin gestattet.



Zusatzblatt:

In einigen Fällen wird in den Aufenthaltspapieren auf ein Zusatzblatt verwiesen (Vermerk »siehe Zusatzblatt«). Dieses Zusatzblatt enthält Nebenbestimmungen, u. a. auch zur Erwerbstätigkeit, und ist zur Klärung der Arbeitserlaubnis zusammen mit den Aufenthaltspapieren vorzulegen.

Vorderseite:



Rückseite:



Als Klebeetikett:



Duldung:

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (siehe »Status von Flüchtlingen« auf Seite 14).

- 5 -

Kleber/Misszone

Einheit

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Ereisausstellung)

(1. Verlingerung)

(2. Verlingerung)

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Einwanderungsamt (2004) Antr. 101/10

- 2 -

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht - Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellendes Bundesland (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

Datum, Unterschrift (Siegel)

Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender):

Aufgrund der aktuell großen Zahl von Flüchtlingen verzögert sich zeitweise die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen. Als Übergangslösung wird ein Ankunftsnachweis erstellt, der als vorübergehendes Dokument gültig ist. Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Innenseite

The image shows the inner side of the arrival certificate form. It is divided into three vertical sections. The left section (numbered -2-) contains fields for 'Name/Vorname/Nachname', 'Geburtsdatum/-ort', 'Geburtsland', 'Geburtsort im Ausland', 'Geburtsdatum im Ausland', 'Geburtsort im Ausland', 'Geburtsland im Ausland', 'Geburtsort im Ausland', and 'Geburtsland im Ausland'. The middle section (numbered -3-) contains the identification number 'M 0000000' and the title 'ANKUNFTSNACHWEIS'. The right section (numbered -4-) contains the identification number 'M 0000000', a checkbox for 'DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIZIERUNGSCHEIN DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE/NICHT ERREICHT', and three checkboxes for 'Gültig für: (a) nur die Aufnahme', 'Einreise', and 'Zuständige Ausländerbehörde/Authority of State'. The bottom of the form contains fields for 'Inhaltsfeld der Inhaberin/des Inhabers (Registrierung in der Statistik)', 'Anweisende Behörde/Behördenangabe', 'Datum/Date', and 'Inhaltsfeld der Inhaberin/des Inhabers (Registrierung in der Statistik)'. A large 'MUSTER' watermark is visible across the center.

Außenseite

The image shows the outer side of the arrival certificate form. It is divided into three vertical sections. The left section (numbered -2-) contains the text 'Ämtliche Vorkennzeichen / Official remarks / Observations officielles' and 'MITFÜHRENDE KINDER / CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER / ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE LE TITULAIRE'. Below this are four numbered lines (1, 2, 3, 4) for additional remarks. The middle section (numbered -3-) contains the text 'Ämtliche Vorkennzeichen / Official remarks / Observations officielles'. The right section (numbered -4-) contains the text 'BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND / FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY / REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE' and 'ANKUNFTSNACHWEIS (BESCHENIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)'. A large 'MUSTER' watermark is visible across the center. The bottom right corner contains the text '© Bundesdruckerei 2019 An Nr. 1027114'.

FIKTIVE AUFENTHALTE

Mit einer Fiktionsbescheinigung wird das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nachgewiesen.



Erlaubnisfiktion:

Für Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen und sich zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig in Deutschland aufhalten, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein. Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

Duldungsfiktion:

Zugang zum Arbeitsmarkt wie bei Duldung (siehe »Status von Flüchtlingen« auf Seite 14).

Fortgeltungsfiktion:

Für die Dauer des Antragsverfahrens zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn diese in der Zwischenzeit abläuft. Es gelten alle Bestimmungen des bisherigen Aufenthaltstitels.

WICHTIG:

Wenn vermerkt ist, dass die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, aber ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann die Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt.

Wenn der Aufenthaltstitel von einer/einem türkischen Staatsbürger/in abgelaufen ist, gilt der Aufenthalt in Deutschland nicht als illegal, sofern Rechte nach dem Assoziationsbeschluss Nr. 1/80 erworben wurden. Es besteht dann lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Details zur Arbeitserlaubnis sind mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

Bei allen Fragen und Unklarheiten zum Thema Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige sollte die Ausländerbehörde kontaktiert werden. Aus Datenschutzgründen geben die Ausländerbehörden keine personenbezogenen Auskünfte an Dritte. Allgemeine Auskünfte (z. B. zu Formulierungen im Aufenthaltstitel) können telefonisch erteilt werden. Sollten seitens des Arbeitgebers Unsicherheiten bezgl. der Arbeitserlaubnis bestehen, können die Ausländerbehörden eine schriftliche Bescheinigung zur Arbeitserlaubnis ausstellen, diese muss die/der betroffene Arbeitnehmer/in bei der Ausländerbehörde persönlich beantragen.

Auch der Arbeitgeber-Service der örtlichen Arbeitsagentur oder die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (T: 0228 7131313) dienen in Fragen der Arbeitserlaubnis als Ansprechpartner für Betriebe.

ANHANG: STATUS VON FLÜCHTLINGEN

Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling oder Gewährung subsidiären Schutzes

Nach Erteilung der o.g. Schutzmöglichkeiten, stellt die zuständige Ausländerbehörde eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis aus. Es besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Beantragung einer Erlaubnis ist daher nicht erforderlich. Ein entsprechender Vermerk zur Erwerbstätigkeit ist in der Aufenthaltserlaubnis enthalten.

Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit für Asylbewerber und Geduldete kann ab dem 4. Monat des Aufenthalts im Bundesgebiet durch die Ausländerbehörde (ggf. mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit/Vorrangprüfung)* erteilt werden. Solange Asylbewerber verpflichtet sind, sich in der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, dürfen sie jedoch keiner Beschäftigung nachgehen.

Ausnahme: Wurde eine Duldung erteilt, kann bereits ab dem ersten Tag des Aufenthaltes eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Geduldete mit Hochschulabschluss dürfen eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung auch ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes aufnehmen.

Für Asylbewerber bzw. Geduldete aus sicheren Herkunftsländern (die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben bzw. deren Antrag abgelehnt wurde) gilt ein generelles Beschäftigungsverbot. Eine Liste der sicheren Herkunftsländer ist Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen. Link: www.arbeitsagentur.de - Menüpunkt »Unternehmen« - Untermenü »Arbeitskräftebedarf« - »Beschäftigung« - »Ausländer«.

* In welchen Fällen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. keine Vorrangprüfung erforderlich ist, kann Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

Eine Liste von Mangelberufen (Positivliste der Berufe mit Fachkräftemangel der Bundesagentur für Arbeit), für die keine Vorrangprüfung erforderlich ist, findet sich unter folgendem Link: <http://www.arbeitsagentur.de/positivliste>.

Auszug aus dem Online-Auftritt des Zolls (www.zoll.de - Menü Unternehmen - Arbeit):

»Arbeitgeber

Ordnungswidrigkeit

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer unerlaubt, kann dies eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro nach sich ziehen (siehe § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

Jede rechtskräftige Geldbuße über 200 Euro wird in das Gewerbezentralregister eingetragen.

Straftat

Bei beharrlicher Wiederholung ist das Handeln strafbar (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 SchwarzArbG) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Gleiches gilt, wenn mehr als fünf Ausländer unerlaubt beschäftigt werden (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SchwarzArbG).

Werden neben der unerlaubten Beschäftigung zudem deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als üblich gewährt, so kann dies eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre nach sich ziehen (siehe § 10 SchwarzArbG).«

Informationsquellen:

Migrationscheck sowie Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de
– Menüpunkt »Unternehmen« – Untermenü »Arbeitskräftebedarf« – »Beschäftigung«
– »Ausländer«

BAMF: Flyer »Ablauf des deutschen Asylverfahrens«: www.bamf.de – Menü »Infothek«
– Publikationen

Herausgeber:

Westdeutscher Handwerkskammertag
Sternwartstraße 27–29 | 40223 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 30 07-700 | E-Mail: kontakt@whkt.de
www.whkt.de

Verantwortlich:

Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volksw. Reiner Nolten

Redaktion:

Inga Mgvdeladze, Andreas Oehme

Wir danken sehr herzlich für Auskunft und Informationen zur Erstellung dieser Handreichung der Kommunalen Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

